

A-Post
Gemeinderat Wattwil
Grüenastrasse 7
9630 Wattwil

11. März 2020

Geschäft Nr. 20-693

Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Gewässerraum Hagtobelbach Nr. 5.194**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

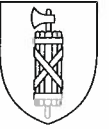
Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Gleisanlagen der SOB wird die Offenlegung des Hagtobelbachs vorgenommen. Der Gewässerraum nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) wird für den Hagtobelbach im Bereich der Gleisanlagen und bis zur Einmündung in die Thur mit dem vorliegenden Erlass festgelegt.

Der Erlass wurde am 12. November 2019 vom Gemeinderat erlassen und lag vom 21. November bis am 20. Dezember 2019 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 9. September 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).



Der vorliegende Erlass ist rechtmässig, stimmt mit den übergeordneten Planungen überein und kann somit genehmigt werden.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie